SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1

Gläubigerversammlung / Weiter Vorgehensweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich für den Newsletter der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. in Bezug auf das Insolvenzverfahren der Rena Lange Holding GmbH registriert. Mit dem heutigen Newsletter erhalten Sie die ersten Informationen zum Insolvenzverfahren und die Einschätzung der SdK zum weiteren Verkauf des Verfahrens.

Insolvenz in Eigenverwaltung

Die Geschäftsführung der Rena Lange GmbH hatte am 9. September 2014 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung über das Vermögen der Gesellschaft beim Amtsgericht München (Insolvenzgericht) eingereicht. Das vorläufige Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung wurde mit Beschluss des Insolvenzgerichts am 11.09.2014 (AZ: 1542 IE 2880/14) eröffnet. Zum vorläufigen Sachwalter wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Gerloff von der Kanzlei Gerloff Liebler Rechtsanwälte http://www.gl-law.de/) bestellt.

Das vorläufige Insolvenzverfahren

Da bisher nur das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können Sie als Anleiheinhaber und somit Gläubiger der Gesellschaft bis zur endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aktiv in den Prozess eingreifen. Das Unternehmen und der vorläufige Insolvenzverwalter, der hier aufgrund der Tatsache, dass das vorläufige Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt werden darf, als Sachwalter bezeichnet wird, haben nun bis zu drei Monate nach Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens Zeit, die Eröffnungsvoraussetzungen (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) zu prüfen und ein Sanierungskonzept zu entwickeln. Liegen diese Voraussetzungen vor, und wird das Insolvenzverfahren nicht sofort mangels verwertbarer Vermögensgegenstände (im Insolvenzverfahren auch als „Masse“ bezeichnet) beendet, so wird anschließend das endgültige Insolvenzverfahren eröffnet. Wir gehen davon aus, dass es somit spätestens Anfang Dezember 2014 zu einer Verfahrenseröffnung kommen wird. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Sie dann Ihre Ansprüche aus der Anleihe zur Insolvenztabelle anmelden. Reguläre Mitglieder (keine Schnuppermitgliedschaften) der SdK erhalten von uns nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens dann automatisch das nötige Formular zur Forderungsanmeldung inkl. einer Erläuterung zum Ausfüllen des Formulars kostenlos zugesandt. Sollte jedoch auf einer Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber gewählt werde, so ist eine individuelle Forderungsanmeldung nicht nötig.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Die Eigenverwaltung

Mit Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens wird im Regelfall vom Insolvenzgericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, auf den das Recht des Schuldners, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, übergeht. Bei einem Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb hat der Verlust von Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen zur Folge, dass die Geschäftsführung zur Fortführung des Geschäftsbetriebes nicht mehr in der Lage ist. Allein der vorläufige Insolvenzverwalter entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wird. Liegen hingegen die Voraussetzungen einer Eigenverwaltung vor, gehen die Verwaltungs-und Vertretungsbefugnis nicht auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter über sondern verbleiben dann - trotz des laufenden vorläufigen Insolvenzverfahrens – bei der Geschäftsführung des Schuldners. Das Insolvenzgericht hat im Falle der Rena Lange GmbH der Eigenverwaltung zugestimmt. Somit liegt die Führung der Geschäfte der Rena Lange GmbH weiterhin in den Händen der Geschäftsführung der Rena Lange. Dieser hat damit die Möglichkeit, erforderliche Restrukturierungsmaßnahmen auch unter Insolvenzbedingungen „in eigener Regie“ umzusetzen, ohne dabei für die Umsetzung dieser Maßnahmen von einem Insolvenzverwalter unmittelbar abhängig zu sein. Zur Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung während der Eigenverwaltung hat das Insolvenzgericht mit dem Eröffnungsbeschluss einen Sachwalter, Herrn Dr. Gerloff, bestellt. Da die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, also das Recht über das Vermögen der Gesellschaft zu verfügen, bei der Geschäftsführung der Rena Lange verbleibt, beschränkt sich die Rechtsstellung des Sachwalters im Wesentlichen auf die Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft und auf die Überwachung der Geschäftsführung im vorläufigen Insolvenzverfahren.

Aus Sicht der SdK erscheint eine Eigenverwaltung hier zunächst angebracht zu sein. Vor allem für die operative Führung der Geschäfte erscheint es zunächst sinnvoll, die bisher operativ tätigen Personen beizubehalten, du abzuwarten, bis weitere Informationen zur Geschäftsentwicklung und die Hintergründe für die Insolvenz vorliegen. Sollte man keinen fließenden Übergang bei den operativ tätigen Personen hinbekommen, könnte es aus Sicht der SdK bei einem mittelständischen Unternehmen wie Rena Lange zu einer Unterbrechung des Warenstrom (fehlenden Kollektionen) kommen, was eine Fortführung wohl unwahrscheinlicher machen würde, und somit den Gläubigern eventuell die Chance auf eine hohe Befriedigungsquote rauben würde.

Insolvenzquote nicht vorhersehbar

Die aus Ihrer Sicht alles entscheidende Frage, wie viel Ihres investierten Geldes Sie wieder zurückerhalten werden, kann aktuell nicht beantwortet werden. Nach unserem Kenntnisstand hat die Gesellschaft die über die Anleihe eingeworbenen Gelder vor allem zur Deckung von operativen Verlusten und zur Übernahme des

Modeunternehmens ST. EMILE verwendet. Warum es nun zur Insolvenz gekommen ist, kann aus Sicht der SdK aktuell noch nicht gesagt werden, da kein aktuelles Zahlenmaterial vorhanden ist.

Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber

Die Rena Lange GmbH hat die Inhaber der 8,0% Schuldverschreibungen 2013 / 2017 (WKN: A1ZAEM) zu einer Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber eingeladen. Der Termin und Versammlungsort der Anleihegläubigerversammlung wurde bestimmt auf:

Montag, den 20. Oktober 2014, um 11.00 Uhr
Amtsgericht München, Saal 202
Infanteriestraße 5
80325 München

Neben der Feststellung der Beschlussfähigkeit sieht die Tagesordnung nur einen Tagesordnungspunkt vor, über den Beschluss gefasst werden soll. So soll Herr André Freiherr von Holtzapfel (Julius-Heyman Straße 5, 60316 Frankfurt am Main)zum Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger bestellt werden. Die SdK steht der Wahl eines gemeinsamen Vertreters generell positiv gegenüber. Durch die Wahl eines gemeinsamen Vertreters erhalten die Anleiheinhaber eine „Stimme“ im anstehenden Insolvenzverfahren. Dieser kann bei einer eventuell vorgesehenen Sanierung die Interessen der Anleihegläubiger gemeinsam vertreten. Dadurch ist sichergestellt, dass die Gesellschaft und der Sachwalter einen Ansprechpartner haben, und die Interessen der Anleiheinhaber gebündelt vertreten werden, und für diese somit ein besseres Ergebnis erzielt werden kann, als wenn die Gesellschaft mit mehreren hundert Anleihegläubigern einzeln sprechen müsste. Ferner erspart die Wahl des gemeinsamen Vertreters eine individuelle Forderungsanmeldung jedes einzelnen Anleihegläubigers zur Insolvenztabelle, da der gemeinsame Vertreter die Anleihe im Kollektiv anmelden kann. Dies spart die unnötige Kosten und kürzt das Insolvenzverfahren zeitlich gesehen etwas ab.

Ob die SdK Herrn von Holtzapfels Kandidatur unterstützen wird, ist bisher noch unklar. Wir werden in den kommenden Tagen das persönliche Gespräch suchen, und Ihnen unser Abstimmungsverhalten dann vor der Gläubigerversammlung mitteilen.

SdK bietet Vertretung der Anleihegläubiger in der Gläubigerversammlung an

Wir empfehlen den Besuch der Anleihegläubigerversammlung am 20. Oktober 2014 und bieten an, Ihre Stimmrechte auf dieser zu vertreten, sollten Sie nicht selbst an der Versammlung teilnehmen wollen oder verhindert sein. Die Vertretung durch die SdK erfolgt kostenlos. Wir benötigen in diesem Fall die folgenden Unterlagen von Ihnen:

- **Vollmachtsformular**

  Zur Vertretung Ihrer Stimmrechte benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht. Sie finden das Vollmachtsformular (auf der rechten Seite in der Box „Unterlagen“) auf unserer Internetseite unter dem Link www.sdk.org/renalange. Bitte füllen Sie das Formular aus und unterschreiben Sie dieses.

- **Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank**

  Eine Sperrbescheinigung erhalten Sie von Ihrer Depotbank. Die Anleihen müssen bis einschließlich des Ablaufs des 20. Oktober 2014gesperrt gehalten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall die Anleihen bis zu diesem Zeitpunkt nicht handeln können. Hintergrund des Erfordernisses einer Sperrbescheinigung ist der Folgende:

  Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Anleiheinhaber berechtigt, die zum Tag der Gläubigerversammlung nachweisen können, im Besitz der jeweiligen Anleihen zu sein. Somit soll verhindert werden, dass Personen abstimmen, die nicht abstimmungsberechtigt sind. Der Nachweis kann durch eine so genannte Sperrbescheinigung der depotführenden Bank erbracht werden. Darunter versteht man einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank, welcher einen Sperrvermerk der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf der jeweiligen Gläubigerversammlung enthält. Die von Ihnen gehaltenen Anleihen müssen also bis zum Ablauf der Anleihegläubigerversammlung (hier also bis einschließlich zum 20. Oktober 2014) gesperrt sein. Die Sperrbescheinigung muss den Inhaber, dessen Anschrift, die Anzahl und den Nennwert der Anleihen sowie den Sperrzeitraum unbedingt enthalten!

- **Anmeldung zur Gläubigerversammlung**

  Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Gläubigerversammlung erforderlich. Die Anmeldung muss spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung, also spätestens am Freitag, 17. Oktober 2014 (24.00 Uhr), per Post unter der Adresse:

  Rena Lange Holding GmbH
  c/o Haubrok Corporate Events GmbH
  Landshuter Allee 10
  80637 München
  Deutschland

oder fernschriftlich unter der Telefax-Nr. +49 (0)89 / 210 27 298 oder per E-Mail unter der Adresse: **meldedaten@hce.de** zugehen.

Ein Musterformular für die haben wir Ihnen ebenfalls unter www.sdk.org/renalange im Bereich Unterlagen zum Download zur Verfügung gestellt.

Bitte lassen Sie uns die Vollmacht und die Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank bis spätestens 17. Oktober 2014 an folgende Adresse zukommen:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Stichwort: Rena Lange Holding
Hackenstr. 7b
80331 München

Sollten Sie noch Rückfragen in Bezug auf die Gläubigerversammlung haben, so stehen wir Ihnen unter info@sdk.org gerne zur Verfügung. Unseren Mitgliedern stehen wir darüberhinaus auch gerne für generelle Anfragen in Bezug auf das Insolvenzverfahren unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 6. Oktober 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Rena Lange Holding GmbH!